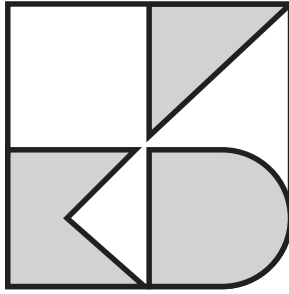


Verband der  
Krankenhausedirektoren  
Deutschlands eV

# SATZUNG





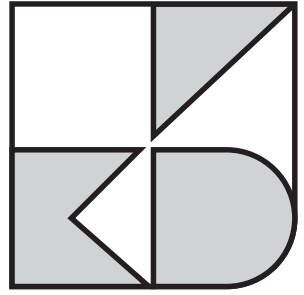
Geschäftsstelle  
VKD

Verband der  
Krankenhausdirektoren  
Deutschlands e.V.

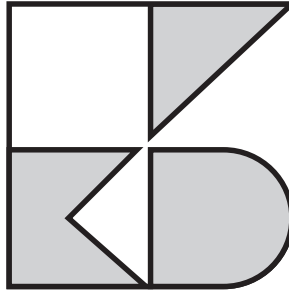
Oranienburger Straße 17  
D-10178 Berlin-Mitte  
Telefon (030) 288859-11  
Telefax (030) 288859-15  
E-Mail: [vkdgs@vkd-online.de](mailto:vkdgs@vkd-online.de)  
Internet: [www.vkd-online.de](http://www.vkd-online.de)

Verband der  
Krankenhausdirektoren  
Deutschlands eV

## **SATZUNG**



# Inhalt



|         |                            |
|---------|----------------------------|
| Seite 7 | Präambel                   |
| 8       | § 1 Name, Sitz             |
| 8       | § 2 Aufgabe und Zweck      |
| 9       | § 3 Mitgliedschaft         |
| 11      | § 4 Ehrungen               |
| 11      | § 5 Organe                 |
| 11      | § 6 Mitgliederversammlung  |
| 13      | § 7 Präsidium              |
| 15      | § 8 Vorstand               |
| 16      | § 9 Geschäftsführer        |
| 16      | § 10 Präsident             |
| 17      | § 11 Rechnungsprüfer       |
| 17      | § 12 Landesgruppen         |
| 19      | § 13 Fachgruppen           |
| 20      | § 14 Fachausschüsse        |
| 20      | § 15 Auflösung des Vereins |
| 21      | § 16 Satzungsänderungen    |
| 21      | § 17 Inkrafttreten         |
| 23      | Impressum                  |

# Satzung des Verbandes der Krankenhausdirektoren Deutschlands e.V.

## Präambel

Das Krankenhaus ist der Würde des kranken Menschen verpflichtet.

Es ist seine Aufgabe, den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, die Humanität für den Patienten zu wahren und die Wirtschaftlichkeit bei qualitativ hochwertigen Leistungen zu sichern. Der Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e.V. verfolgt diese Ziele ohne eigenwirtschaftliche Interessen.

Der Verband wurde am 5. Juli 1903 in Dresden als „Vereinigung der Verwaltungsvorstände der Krankenhäuser Deutschlands“ gegründet. 1951 wurde er in „Fachvereinigung der Verwaltungsleiter deutscher Krankenanstalten e.V.“ umbenannt und führt seit 1989 den Namen „Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands e.V.“

## §1 Name, Sitz

(1)

Der Verband führt den Namen „Verband der Krankenhausedirektoren Deutschlands e.V.“ (VKD).

(2)

Der Verband hat seinen Sitz in und seine Geschäftsstelle in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

(3)

Mitteilungen und Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichungen in einer vom Vorstand bestimmten Fachzeitschrift, Tageszeitung oder mittels elektronischer Kommunikationsmedien.

(4)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Aufgabe und Zweck

(1)

Aufgabe des Verbandes ist es, die Interessen der Mitglieder und Krankenhäuser in der Öffentlichkeit zu vertreten und die Mitglieder des Verbandes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. In diesem Rahmen

- a) gibt er Stellungnahmen zu Fragen des Krankenhaus- und Gesundheitswesens ab, um seine gesundheitspolitischen Ziele auf Bundes- und Landesebene zu erreichen
- b) schafft er durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Mitglieder und deren Mitarbeiter die Voraussetzungen dafür, dass die Krankenhäuser ihre Arbeit wirksamer und erfolgreicher leisten können
- c) fördert er den Austausch von Erfahrungen der Mitglieder untereinander

- d) beteiligt er sich an der Erarbeitung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse
- e) arbeitet er in der Europäischen Vereinigung der Krankenhausdirektoren (EVKD) und anderen internationalen Institutionen mit.

(2)

Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine politischen, wirtschaftlichen oder konfessionellen Ziele. Er ist selbstlos tätig.

## § 3 Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) die in der Leitung von Krankenhäusern, Vorsorge-, Reha- und Pflegeeinrichtungen für den kaufmännischen Bereich zuständigen und verantwortlichen Personen,
- b) Persönlichkeiten des Krankenhauswesens.

Die Mitgliedschaft bleibt bestehen, wenn ein Mitglied aus dem aktiven Dienst ausscheidet. Eine Mitgliedschaft kann nicht mehr nach Beendigung der aktiven Tätigkeit erworben werden.

(2)

Die Mitgliedschaft ist schriftlich über den jeweiligen Landesvorsitzenden zu beantragen. Der Präsident entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch zulässig. Dieser ist beim Präsidium des Verbandes einzulegen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium als Spruchkörper. Der Einspruch ist zu begründen und innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung des den Aufnahmeantrag ablehnenden Bescheides einzureichen.

(3)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Wegfall der Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Wegfall der Voraussetzungen trifft der Präsident; § 3 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(4)

Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich; er ist gegenüber dem Präsidenten schriftlich zu erklären.

(5)

Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund nach Anhörung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Präsidium beschlossen und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Einspruch beim Präsidium erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6)

Die Mitgliedschaft im Verband führt zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zum Ausschluss, wenn der zu entrichtende Beitrag nicht fristgemäß nach § 3 Abs. 8 dieser Satzung innerhalb des Geschäftsjahres geleistet wurde. Der Ausschluss aus dem Verband wird durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt.

(7)

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Verbandes; sie verlieren ihre Vereinsämter.

(8)

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgesetzt; er ist sechs Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig.

## § 4 Ehrungen

Auf Vorschlag des Präsidiums ernennt der Vorstand des Verbandes Ehrenmitglieder. Die Ehrung erfolgt in der Mitgliederversammlung.

## § 5 Organe

Organe des Verbandes der Krankenhausdirektoren Deutschlands e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6),
- b) der Vorstand (§ 8),
- c) das Präsidium (§ 7),
- d) der Präsident (§ 10).

## § 6 Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten einberufen; sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten nach Berlin einzuberufen.

Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vorher abzusenden.

Der Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr soll den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugesandt werden.

Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Behandlung von grundlegenden Fragen zum Zweck und den Aufgaben des Vereins
- b) Feststellung der Jahresrechnung einschließlich des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Bestimmung der Tagungsorte für spätere ordentliche Mitgliederversammlungen

Weitere Verhandlungspunkte können vom Präsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3)

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Sie sind vom Präsidenten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Nachtrag zur Tagesordnung muss mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt werden. Über die Zulassung von später eingehenden Anträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Auflösungsanträge (§ 15) sind als Ergänzung der Tagesordnung nicht zulässig.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(5)

Bei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## § 7 Präsidium

(1)

Das Präsidium bilden:

- der Präsident
- der 1. Vizepräsident
- der 2. Vizepräsident
- der Schriftführer
- der Schatzmeister
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- der Referent für Fort- und Weiterbildung

(2)

Die Landesvorsitzenden beschließen einen Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums. Der Vorschlag bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Landesvorsitzenden. Anstelle eines Landesvorsitzenden, der zugleich Mitglied des Präsidiums ist, nimmt an der Beschlussfassung der Stellvertreter des Landesvorsitzenden teil. Der Vorschlag wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Weitere Wahlvorschläge sind zulässig.

(3)

Wählbar sind nur Mitglieder nach § 3 Abs. 1a dieser Satzung.

(4)

Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist von einem Wahlausschuss zu leiten, der aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt wird und aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(5)

Die Wahlen werden durch offene Abstimmung vorgenommen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen ein, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Wenn mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl kommt.

Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(6)

Für die Sitzungen des Präsidiums gilt § 8 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

(7)

Die Verbindung des Amtes als Landesvorsitzender (§ 12) mit einem Amt im Präsidium ist zulässig.

(8)

Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit der Vervollendung der Wahlhandlung; sie beträgt drei Jahre bis zur Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(9)

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Präsidiums bestellt der Vorstand einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.

(10)

Eine Wiederwahl in dasselbe Amt im Präsidium ist zweimal zulässig.

## § 8 Vorstand

(1)

Dem Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des Präsidiums (§ 7)
- die Landesvorsitzenden (§ 12)
- mit beratender Stimme die Fachgruppenvorsitzenden (§ 13) sowie die Rechnungsprüfer (§ 11)

Mitglied des Vorstandes kann nur eine Person sein, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entsprechend § 3 Abs. 1a dieser Satzung erfüllt.

(2)

Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, für die keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Er trifft insbesondere die grundsätzlichen Entscheidungen und genehmigt Rechtsgeschäfte mit größeren finanziellen Verpflichtungen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann seine Zuständigkeit delegieren. Im Einzelfall kann er die Weiterbehandlung einer Aufgabe an sich ziehen.

(3)

Der Vorstand ist vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder muss der Vorstand vom Präsidenten zu einer Sitzung einberufen werden. Die Sitzung hat innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung stattzufinden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mit gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4)

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und ihre Empfehlungen zu beachten.

(5)

Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 9 Geschäftsführer

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes ein und bestellt einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe eines Anstellungsvertrages und unter Berücksichtigung des durch § 2 dieser Satzung festgelegten Verbandszweckes.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 10 Präsident

(1)

Vertretungsberechtigtes Organ im Sinne von § 26 BGB ist der Präsident. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung wird der Verband durch den ersten oder zweiten Vizepräsidenten vertreten, wobei der Fall der Verhinderung nicht nachzuweisen ist.

(2)

Der Präsident vertritt den Verband nach außen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Der Präsident kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen und Vollmacht erteilen.

(3)

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums und ist für den Vollzug der Beschlüsse durch den Geschäftsführer oder beauftragte Dritte verantwortlich.

## § 11 Rechnungsprüfer

(1)

Die Rechnungslegung und die Kassenführung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu überwachen und zu prüfen. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten.

(2)

Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beginnt mit der Vollendung der Wahlhandlung; sie dauert bis zur Neuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 12 Landesgruppen

(1)

Dem Verband gehören Landesgruppen an, wobei die Gliederung der Landesgruppen durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Landesgruppen verpflichten sich, die Aufgaben und den Satzungszweck (§ 2) zu fördern.

(2)

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppe durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Feststellung des Tätigkeitsberichtes der Landesgruppe und Entlastung des Vorstandes der Landesgruppe
- b) Wahl des Landesvorsitzenden, des stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie der Mitglieder des Landesvorstandes

c) Bestimmung der Tagungsorte für spätere ordentliche Mitgliederversammlungen der Landesgruppe

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppe muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Landesgruppe es verlangt.

(3)  
Die Einladung ist vom Landesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens 28 Tage vorher abzuschicken. Im übrigen gelten § 6 Abs. 3, 4 und 5 sowie § 7 Abs. 2, 3 und 4 dieser Satzung sinngemäß. Der Präsident des Verbandes hat in der Mitgliederversammlung der Landesgruppe Sitz und Stimme.

(4)  
Der Landesvorsitzende führt die Geschäfte der Landesgruppe und vertritt diese im Vorstand des Verbandes.

Die Amtszeit des Landesvorsitzenden beginnt mit der Vollendung der Wahlhandlung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre bis zur Neuwahl.

Der Landesvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung der Landesgruppe und die Sitzungen des Landesvorstandes.

(5)  
Der Landesvorstand besteht aus

- dem Landesvorsitzenden
- dem stellvertretenden Landesvorsitzenden
- maximal fünf weiteren Mitgliedern

Die Mitglieder des Landesvorstandes unterstützen den Landesvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Amtszeit richtet sich nach § 12 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung. Eine Wiederwahl des Landesvorsitzenden ist zweimal zulässig.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Landesvorstandes kann der Landesvorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestellen.

Für die Tätigkeit des Landesvorstandes gilt § 8 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

(6)  
Im Falle der Verhinderung des Landesvorsitzenden wird die Landesgruppe durch den stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten.

## § 13 Fachgruppen

(1)  
Der Vorstand kann Fachgruppen bilden und / oder auflösen, in denen die Zusammenarbeit von Mitgliedern mit gleicher fachspezifischer Interessenlage gefördert wird.

(2)  
Die Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte den Fachgruppenvorsitzenden, dessen Stellvertreter und bis zu vier weitere den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter beratende Mitglieder.

(3)  
Der Fachgruppenvorsitzende wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und kann zweimal wiedergewählt werden.

(4)  
Für die Fachgruppe gelten § 6 Abs. 3, 4 und 5, § 7 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 12 Abs. 5 Satz 2, 4 und 5 sowie Abs. 6 dieser Satzung sinngemäß.

(5)  
Der Präsident hat in den Fachgruppen Sitz und Stimme.

## § 14 Fachausschüsse

(1)  
Der Vorstand kann Fachausschüsse zur Bearbeitung von Sonderaufgaben bilden und / oder auflösen.

(2)  
Die Mitglieder der Fachausschüsse werden aus dem Kreis der Mitglieder vom Vorstand bestimmt. Die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse soll acht nicht überschreiten. Der Präsident hat in den Fachausschüssen Sitz und Stimme.

(3)  
Die Amtszeit der Mitglieder der Fachausschüsse beträgt in der Regel drei Jahre.

## § 15 Auflösung des Vereins

(1)  
Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand gestellt werden. Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

(2)  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an die Deutsche Krankenhausesellschaft (DKG), die es zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

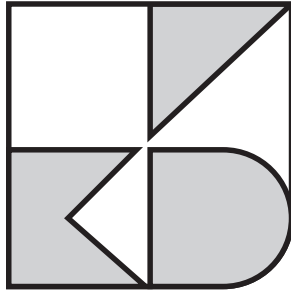
## § 16 Satzungsänderungen

Soweit vom Vereinsregister bzw. dem zuständigen Finanzamt Änderungen oder Ergänzungen der Satzung gefordert werden, können diese vom Präsidenten beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung wird auf der nächsten Sitzung hierüber informiert.

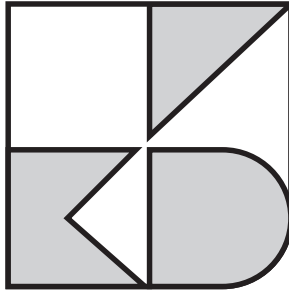
## §17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. November 2000 und nach Eintragung in das Vereinsregister am 9. Oktober 2001 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung in der Fassung vom 3. Mai 1999 außer Kraft.

Die Regelungen zur Wiederwahl in den Paragraphen § 7 Abs. 10, § 12 Abs. 5 Satz 3 und § 13 Abs. 3 gelten erstmals für die Wahlperioden nach dem Inkrafttreten dieser Satzung.



Notizen



# Impressum

Herausgeber

VKD  
Verband der  
Krankenhausdirektoren  
Deutschlands e.V.

Produktion

Vesterdruck GmbH  
Duisburg

